42-641/4/2/6-B256

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wiedervernässung Königsauer Moos

**Aktenvermerk**

Der Landkreis Dingolfing-Landau plant die Wiedervernässung eines Teilbereichs des Königsauer Mooses.

Hierzu soll ein Graben angestaut und ein Ableitungsgraben erstellt werden. Für die Herstellung des Ableitungsgrabens ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass das Vorhabensgebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrütergebiet im Unteren Isartal“ und innerhalb des FFH-Gebietes „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“ liegt. Ferner befinden sich innerhalb des Vorhabensgebietes mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte (s. auch standortbezogene Vorprüfung des Büros PAN vom 28.07.2022) geführt:

Merkmale des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet beträgt ca. 65 ha, das Vorhabensgebiet ca. 26 ha. Erdarbeiten sind mit einem Volumen von ca. 170 m³ notwendig. Der Boden soll so weit als möglich wieder innerhalb des Untersuchungsgebietes eingebaut werden. Geplanter Baubeginn ist im Herbst 2022.

Eine Neuversiegelung von Flächen erfolgt nicht. Der Grundwasserflurabstand wird verringert. Es ist die Neuerstellung eines Grabens nach Süden mit Versickerung im Moorkörper geplant. Mit wassergefährdenden Stoffen wird im baustellenüblichen Umfang umgegangen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrütergebiet im Unteren Isartal“ und innerhalb des FFH-Gebietes „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“. Ferner befinden sich innerhalb des Vorhabensgebietes mehrere gesetzlich geschütztes Biotope.

Alle weiteren Schutzgebiete liegen zu weit entfernt, um in irgendeiner Weise betroffen zu sein.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vogelschutzgebietes „Wiesenbrütergebiet im Unteren Isartal“

Die geplante Wiedervernässung unterstützt die Zielsetzungen des Vogelschutzgebiets. Zu diesen zählen insbesondere die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung hoher Grundwasserstände sowie der Erhalt des Niedermoortorfs und der übrigen hydromorph geprägten Böden mit ihrer Stocherbarkeit als Nahrungsflächen für Wiesenbrüter. Störungen der brütenden Vögel sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten im Herbst, also außerhalb der Vogelbrutzeiten, stattfinden sollen.

FFH-Gebiet „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“

Die geplante Wiedervernässung des Untersuchungsgebietes entspricht grundsätzlich den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet, da hier artenreiche Niedermoor- und Streuwiesenstandorte erhalten und gefördert werden sollen.

Zumindest kurzfristig ist mit einem Flächenverlust (max. 1.550 m2) von Kalkflachmoor-Standorten zu rechnen. Infolge der Anhebung des Grundwasserstands ist langfristig jedoch von einem darüberhinausgehenden Zuwachs an für Kalkflachmoore geeigneten grundwassernahen Flächen und somit von einer Ausweitung der Bestände auszugehen.

In graben- bzw. grundwassernäheren Bereichen kann der Anstieg des Grundwassers langfristig zu einer Verschiebung des Artenspektrums der Pfeifengraswiesen hin zu kleinseggenreicheren Beständen (Förderung von Flachmoorarten) und einer Einwanderung nässeliebender Arten führen (BRACKEL 2020). Allerdings ist davon auszugehen, dass an anderen Stellen durch die Wiedervernässung in größerem Umfang geeignete Standorte entstehen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (hier: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Kriechender Sellerie) sind auszuschließen, im Gegenteil ist von einer Verbesserung auszugehen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope (ohne FFH-Lebensraumtypen)

Die in der Literatur für nasse Seggenwiesen bzw. Feuchtwiesen angegeben Flurabstände werden auch nach Stufe 2 nicht unterschritten.

Großröhrichte (VH00BK) / Landröhrichte (GR00BK) zeichnen sich im Vergleich zu Kalkflachmooren durch eine deutlich breitere Standortamplitude bzgl. des Grundwasserstands aus.

Initialvegetation, kleinbinsenreich (SI00BK) treten in der Uferzone natürlicher und naturnaher Stillgewässer, im Untersuchungsgebiet im Bereich der Seigen auf und werden durch die Grundwassererhöhung langfristig eher profitieren.

Der temporär vorhandene Fischbestand ist aus fischereifachlicher und fischfaunistischer Sicht nicht bedeutend. Der Graben trocknet bislang in Sommermonaten aus.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens sind trotz besonderen Empfindlichkeiten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu befürchten, da

– die geplante Wiedervernässung den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet und das

 Vogelschutzgebiet entspricht,

– von der Maßnahme keine Brutstätten von Wiesenbrütern betroffen sind und die Wiedervernässung zur Zunahme geeigneter Nahrungshabitate führt,

– für die FFH-Lebensraumtypen (§ 30 BNatSchG) keine langfristigen negativen Aus-

 wirkungen, sondern sogar eine Aufwertung zu erwarten ist,

– die geplante Wiedervernässung für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

 entweder keine Auswirkungen hat oder eine Optimierung der Lebensräume zu er-

 warten ist,

– und für die weiteren gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope keine negativen Auswirkungen erkennbar sind.

Auch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erkennen, da bezüglich dieser Schutzgüter keine besondere Empfindlichkeit vorliegt.

Andere Vorhaben, durch die sich überlagernde und kumulierende Auswirkungen ergeben könnten, sind im Gebiet und dessen Umfeld nicht bekannt.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 20.09.2022

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid